

## **Richtlinien der Munich Aerospace - Fakultät für Luft- und Raumfahrt e.V. zur Vergabe von Stipendien**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinien gelten für Stipendien, für deren Abwicklung Munich Aerospace zuständig ist und deren Finanzierung aus Eigenmitteln, zweckgebundenen Spenden, freien Drittmitteln, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln erfolgt. Für Stipendien aus anderen öffentlichen Mitteln sowie Stipendien, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt (z.B. Stipendien von DAAD, DFG, div. Stiftungen), sind diese Richtlinien nicht anwendbar.
- (2) Ergänzende Regelungen für die von dieser Richtlinie erfassten Stipendien gemäß den Vorgaben der jeweiligen Stipendienggeber oder der betreffenden Stipendienprogramme sind jedoch in besonderen Fällen zulässig. Die Richtlinien von Munich Aerospace sind dabei grundsätzlich vorrangig.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Förderung**

- (1) Munich Aerospace vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung.
- (2) Der Stipendiat oder die Stipendiatin darf im Zusammenhang mit dem Stipendium zu keinerlei Gegenleistung oder zu einer Arbeitstätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin
  - ein Universitätsstudium in einem Luft- und Raumfahrt relevanten Fachgebiet mit dem Prädikat „gut“ oder einer qualitativ entsprechenden Note abgeschlossen hat.
  - eine Promotion anstrebt und die Qualifikationen für die Aufnahme einer Promotion an der jeweiligen Promotionsuniversität TUM oder UniBwM erfüllt.

- einen Universitätsabschluss besitzt, bei dem nicht mehr als drei Jahre zwischen Ausfertigung der Urkunde und der Antragstellung für das Stipendium zurückliegen. Elternzeiten entsprechend dem BEEG von bis zu drei Jahren werden hierbei nicht mitgerechnet.
  - eine schriftliche Zustimmung eines Hochschullehrers zur Übernahme der Betreuung unter Beachtung der jeweiligen Promotionsordnung hat.
  - Mitglied einer anerkannten Munich Aerospace Forschergruppe wird und sich das Promotionsvorhaben auf eine förderwürdige Themenstellung für Munich Aerospace Stipendien bezieht.
  - sich im Rahmen des Stipendiums an der Munich Aerospace Graduate School einschreibt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Munich Aerospace Stipendiums sind nicht gegeben, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin
- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält.
  - einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, die eine wöchentliche Arbeitszeit von fünf, bei wissenschaftlich geprägten Tätigkeiten von zehn Stunden überschreitet.

#### **§ 4 Antragsstellung und Vergabeverfahren**

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt grundsätzlich durch den Bewerber selbst durch einen formellen Antrag, bei dem der Bewerber seine Vorstellung des Promotionsvorhabens beschreibt. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt des Stipendiums nach § 3 der Richtlinie hat der Bewerber durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Vorstand des Vereins auf der Grundlage der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats. Der Verein prüft die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und anhand der Voraussetzungen des §§ 2 und 3 des Kooperationsvertrag-tes Stipendienprogramm.

#### **§ 5 Förderhöhe**

- (1) Die Höhe des Stipendiums ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgaben sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag beschränkt und orientiert sich an den üblichen Sätzen für Stipendien. Derzeit beträgt die Höhe des Stipendiums 1.575 € monatlich. Für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen (z.B. Lernmittel, Reisen), wird auf Nachweis ein angemessener Zuschuss gewährt. In Absprache mit dem jeweiligen Betreuer

kann dieser Betrag auch dazu verwendet werden, die Stipendiendauer zu verlängern.

- (2) Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen (z.B. Beiträge zur sozialen Absicherung) übernommen werden. Munich Aerospace empfiehlt, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken abschließt; die Kosten hierfür werden von Munich Aerospace nicht übernommen.

### **§ 6 Förderdauer**

- (1) Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens 12 Monate betragen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich, wobei eine Gesamtdauer von drei, in begründeten Ausnahmefällen vier Jahre, nicht überschritten werden darf.
- (2) Voraussetzung für eine Verlängerung ist die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrags und eines aktualisierten Arbeitsberichts durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin beim Verein sowie erforderlichenfalls eine befürwortende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers sowie eine entsprechende positive Verlängerungsentscheidung durch den Vorstand von Munich Aerospace.

### **§ 7 Berichtspflicht**

Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist verpflichtet, Munich Aerospace und dem betreuenden Hochschullehrer nach jeweiliger Absprache regelmäßig über Stand und Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten, für die ihm oder ihr das Stipendium gewährt wird.

### **§ 8 Mitteilungspflicht**

Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist verpflichtet, Munich Aerospace und dem betreuenden Hochschullehrer Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen betreffend dem Stipendium zugrundeliegende wissenschaftliche Tätigkeit, insbesondere deren Abbruch, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Nebentätigkeit**

- (1) Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist verpflichtet, Munich Aerospace über die Aufnahme einer Nebentätigkeit zu informieren.
- (2) Eine Nebentätigkeit, die
  - fünf Stunden pro Woche oder
  - wissenschaftlich geprägt ist und zehn Stunden in der Woche nicht überschreitet, ist grundsätzlich zulässig. Eine Kombination ist nicht möglich.

Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

- (3) Bei den Einkünften aus der Nebentätigkeit hat der Stipendiat dafür Sorge zu tragen, dass die Grenzen der Steuerfreiheit bzw. Sozialversicherungspflicht nicht überschritten werden.

### **§ 10 Unterbrechung des Arbeitsvorhabens**

- (1) Eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des Stipendiaten oder der Stipendiatin oder aus einem anderem von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bei Munich Aerospace beantragt werden und kann bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen. Das Stipendium verlängert sich in diesen Fällen entsprechend dem Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Die Zahlung des Stipendiums ist vom Beginn der Unterbrechung an auszusetzen. Im Falle einer Unterbrechung wegen besonderer familiärer Belastung besteht die Möglichkeit, das Stipendium anteilig bis zum Ende der Unterbrechung, höchstens aber für 12 Monate, auszusetzen. Dies muss vom Stipendiaten oder der Stipendiatin bei Munich Aerospace unter Vorlage von geeigneten Nachweisen beantragt werden und ist mit der Auflage verbunden, dass sich der Stipendiat oder die Stipendiatin in zumutbarem Maße darum bemüht, durch eigenes Arbeiten, durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch Kontakte mit der Lehrperson den Anschluss an sein oder ihr Fach zu halten.
- (3) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der in Deutschland geltenden gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet, sofern die Schwangerschaft Munich Aerospace und der betreuenden Lehrperson angezeigt wird.

### **§ 11 Widerruf, Rückforderung**

Munich Aerospace behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind.
- Berichtspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt worden sind.
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

### **§ 12 Beendigung der Förderung**

(1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(2) Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraums:

- mit Ablauf des Monats der letzten Prüfung.
- mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, die die zulässige Arbeitsdauer für Nebentätigkeiten gem. § 9 übersteigt.
- mit Widerruf/Rückforderung des Stipendiums durch Munich Aerospace.
- mit der schriftlichen Kündigung des Stipendiaten oder der Stipendiatin.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Der Stipendiat oder die Stipendiatin teilt Munich Aerospace den Termin der Abgabe der Dissertation sowie den Termin der letzten Prüfung mit.

(2) Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht der Stipendiat oder die Stipendiatin Munich Aerospace

- eine Fotokopie der Urkunde sowie
- entsprechend der jeweils anwendbaren Promotionsordnung ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Version der Dissertation ein.

Dies gilt auch, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin die Arbeit erst nach Auslaufen des Stipendiums abschließt.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes von Munich Aerospace  
am 12.05.2011 in Kraft.